

Multiple Choice als Numerus clausus (5)

Wer prüft das Prüfungsinstitut?

Horst Kuni und Peter Becker (Marburg)

Die vier Feststellungen, die die Autoren bisher zum Titel dieser Artikelserie getroffen haben, lauten in kürzester Fassung: Das System der Multiple-Choice-Prüfungen ist in eine "grundgesetzwidrige Handhabung abgeglitten", weil mit seiner Hilfe die Numerus-clausus-Politik "mit anderen Mitteln" fortgesetzt wird (Heft 4/80, Seite 194ff.); zu viele Medizinstudenten scheitern am Messfehler des Prüfungsinstruments (Heft 5/80, Seite 292ff.); den schriftlichen Ärztlichen Prüfungen fehlt es an Zuverlässigkeit und Gültigkeit (Heft 6/80, Seite 345ff.); nicht nur die Kandidaten, sondern auch die Fragen müssen der Prüfung unterliegen (Heft 7/80, Seite 406ff.).

Die Veröffentlichung ihrer Überlegungen und Argumente erfolgt in der Monatsschrift des Marburger Bundes, weil der Verband an der Reform des Medizinstudiums nicht unwesentlich mitgewirkt hat und weil das neue Prüfungssystem bei der Einführung 1970 auch von ihm vor allem wegen seiner "konkurrenzlosen Objektivität" begrüßt wurde.

Nachdem schon mehrfach herausgestellt wurde, dass die schriftlichen Prüfungen lehrzielorientierte Tests sein sollen, ist nun die Frage überfällig, ob denn die Lehrziele für den Studenten ausreichend definiert sind.

Die an sich selbstverständliche Notwendigkeit, für eine Prüfung die Gegenstände als Lehrziele rechtzeitig - also zum Beginn der Ausbildung(sphase)- vorzugeben, war bei konventionellen staatlichen Prüfungen nicht so offenkundig. Denn de facto beschränkte sich der Staat darauf, die Prüfungsaufsicht zu führen. Er überließ das Prüfen denen, die auch lehrten.

Dadurch waren zwar die Prüfungsgegenstände noch nicht explizit deklariert, aber implizit durch die Lehrtätigkeit der Prüfer bekannt. Die Ausbildungswirklichkeit der Massenuniversität brachte allerdings auch hierbei schon eine zunehmende personelle und damit auch inhaltliche Dissoziation. Als nun der Staat selbst die Abnahme der Prüfung an sich zog, stand er vor der Notwendigkeit, die Prüfungsgegenstände als Lehrziele vorzugeben, denn Prüfungskompetenz und die Zuständigkeit für die Vorgabe von Lehrzielen können nicht getrennt werden. Diese Lehrziele haben (gewollt) den Charakter einer Norm, sie prägen die Ausbildungswirklichkeit und damit auch das Berufsbild.

Wir müssen deshalb fragen: Wie und durch wen wird mit welcher Legitimation diese Norm gesetzt?

Prüfungsgegenstände prägen das Arztbild

In Anlehnung zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im "Facharzt-Urteil" muss man fordern: Die so genannten statusbildenden Normen dürfen der unmittelbaren legislativen Verantwortung nicht entzogen werden. Gegenstände, wie sie derzeit in den Anlagen zur Approbationsordnung für Ärzte als Prüfungsstoff-Kataloge aufgeführt und durch die Anzahl der Fragen pro Stoffgebiet gewichtet sind, prägen das Arztbild so entscheidend, dass sie Bestandteil der Bundesärzteordnung sein müssen. Als Richtschnur für Prüfungsvorbereitungen sind die Prüfungsstoff-Kataloge allerdings viel zu grob. Diese Funktion haben die Gegenstandskataloge übernommen, die das IMPP herausgibt.

"blue prints" rechtzeitig bekanntgeben

Schon das Medical Board in USA, das Vorbild des IMPP, stand vor dem Problem, dass es als die Instanz, die die Erreichung des Lehrziels durch Prüfung kontrollierte, an der didaktischen Vermittlung der Lehrinhalte nicht beteiligt war. Es stellt deshalb einen systemimmanenten Bestandteil seiner zentralen schriftlichen Prüfungen dar, dass die konkreten Gegenstände der einzelnen Prüfungen in Form so genannter "blue prints" rechtzeitig an allen Ausbildungsstätten bekannt gegeben wurden. Wie viele und welche Prüfungsfragen im Einzelnen jedem Gegenstand galten, ergab allerdings erst der Prüfungstermin.

Wie beim Gegenstandskatalog des IMPP wurde kein Item geprüft, das nicht im Gegenstandskatalog enthalten war. Im Gegensatz zur Praxis des IMPP stand aber auch kein Item im Gegenstandskatalog, das nicht auch in wechselndem Umfang geprüft wurde.

Auch der dritte Referentenentwurf der Approbationsordnung vom September 1969 sah noch vor, dass die Prüfungsgegenstände sechs Monate vor dem jeweiligen Termin festzulegen und innerhalb von zwei Wochen an den Hochschulen bekannt zumachen seien (Paragraph 14, Absatz 2).

Sicher erhielt der Verordnungsgeber von den Beamten der Bundesländer schon damals eine ähnliche Stellungnahme, wie sie auch heute noch das IMPP bei dem Gedanken an eine solche Regelung äußert: "Das ist für dieses Institut menschenunmöglich" (3).

Veröffentlichung ein rechtsstaatliches Gebot

Deswegen wohl fand sich diese Vorschrift ohne Terminvorgabe als Kann-Bestimmung in Paragraph 14 Absatz 3 Satz 5 der Approbationsordnung vom 28. Oktober 1970 wieder: Die Landesprüfungsämter können die Gegenstände, auf die sich die Prüfungsfragen beziehen, öffentlich bekannt machen. Nach der amtlichen Begründung waren damit die Gegenstände der jeweiligen Prüfung gemeint, also durchaus Gegenstandskataloge im Sinne der konkreten "blue prints".

Man beachte: Die Kann-Bestimmung bezog sich nur auf die Veröffentlichung, nicht auf den Inhalt der Kataloge. Der Jurist versteht unter Katalog nämlich eine vollständige und abgeschlossene Aufzählung von Sachverhalten. Die Veröffentlichung der Kataloge halten wir allerdings für ein rechtsstaatliches

Gebot, da Gesetz- und Verordnungsgeber keinen Bürger an einer Vorschrift messen und gegebenenfalls straucheln lassen dürfen, die sie nicht zuvor bekannt gemacht haben. Die Prüfungsstoff-Kataloge sind aber zu allgemein, um als Bekanntmachung auszureichen.

Der Katalog darf aber nicht nur nicht lückenhaft sein, er darf auch nicht mehr Items enthalten, als der Staat als unverzichtbares Wissen prüft. Denn sonst läuft der Kandidat Gefahr, unter Vernachlässigung wesentlicher Inhalte der Prüfungsvorbereitung sich mit irrelevanten Details zu beschäftigen.

Die Gegenstandskataloge des IMPP gingen jedoch über eine Beschreibung der jeweiligen konkreten Prüfungsgegenstände weit hinaus. Sie stellten eine (in der Tat im Prinzip notwendige) Verfeinerung der groben Prüfungsstoff-Kataloge der Approbationsordnung dar. Diese Diskrepanz zwischen Verordnungsvorschrift und Wirklichkeit hatte schwerwiegende Folgen für die Ausbildung, mit denen wir uns noch eingehender befassen müssen.

Schwerwiegender Eingriff

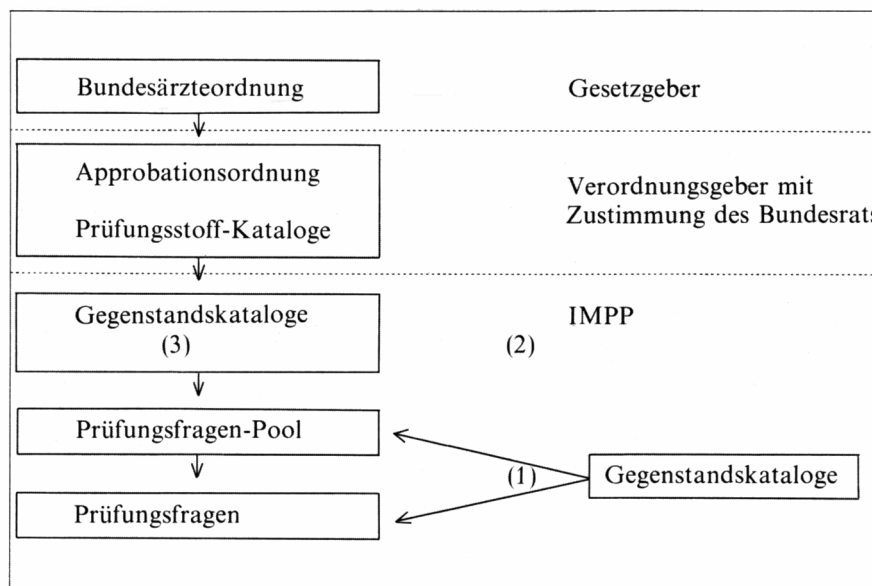


Abb. 1: **Gegenseitige Abhängigkeit von Lehrzielen und Prüfungsgegenständen in Vorschrift und Wirklichkeit**

(1) Rolle der Gegenstandskataloge in der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970: Wie beim Medical Board repräsentatives Fenster zu den Gegenständen der konkreten Prüfungen. Ein Item der "blue prints" des Medical Board kann von mindestens fünf bis über zwanzig Einzelfragen abgedeckt werden.

(2) Rolle der Gegenstandskataloge nach der Zweiten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung vom 24. Februar 1978: Fenster zum Prüfungsfragen-Pool, dessen Repräsentativität derzeit unkontrollierbar ist.

(3) De facto Handhabung des Gegenstandskatalogs durch das IMPP: Eigenmächtige Verfeinerung und Ausweitung der Prüfungsstoff-Kataloge und damit Modifikation des Ausbildungsziels ohne ausreichende konkrete Grundlage in Gesetz und Rechtsverordnung.

Anstatt nun die Praxis der Vorschrift anzupassen, wählte man den umgekehrten Weg. Bei der Zweiten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung vom 24. Februar 1978 wurde in Paragraph 14

Absatz 2 Satz 5 das Wort "die" vor "Gegenstände" gestrichen und das Wort "schriftliche" vor "Prüfungsfragen" eingefügt - eine Änderung, die bei erster Betrachtung redaktionell erscheint, zumal sich der Verordnungsgeber in der amtlichen Begründung einen Kommentar dazu ersparte! In Wirklichkeit handelt es sich aber um einen inhaltlichen Eingriff, der noch viel schwerwiegender war als die Laschheit in der Vorschrift, dass die Kataloge lediglich veröffentlicht werden können (Abbildung 1).

Waren die Kataloge bisher als Beschreibung der Hürde gedacht, die der Kandidat vor Zulassung zum Beruf zu überspringen hatte, sollen sie nun lediglich das Baumaterial beschreiben, aus dem die Hürde zusammengestellt wird. Wir wagen allerdings die Behauptung, dass die Gegenstandskataloge des IMPP auch dieser Vorschrift nicht gerecht werden, das heißt sie stellen keinen repräsentativen Einblick in den Fragenpool des IMPP dar. Wir sind davon überzeugt, dass das IMPP für viele Items keine oder nicht genügend Fragen besitzt bzw. dass die Gliederung und Gewichtung von Gegenstandskatalogen und Fragen im Pool nicht kongruent sind.

Wenn es wirklich beabsichtigt sein sollte, dass die definierten Lehrziele nicht insoweit als Mindestanforderungen definiert sind, dass sie alle kontentvalide (4) geprüft werden, so muss auf jeden Fall definiert werden, in welcher Dichte die Prüfung jeweils die Lehrziele exemplarisch repräsentiert. Fehlt diese Vorgabe, ist eine Ausuferung der Lehrziel-Kataloge und damit des Prüfungsstoffes kaum zu kontrollieren. Für die Prüfungsvorbereitung bedeutet das, dass der Kandidat sich mehr oder weniger im Niemandsland des immensen medizinischen Wissensstoffes verlieren muss.

Prüfungsordnung ein Instrument zur Machtverteilung

Natürlich ist es sinnvoll und notwendig, die in den Prüfungsstoff-Katalogen der Approbationsordnung definierten Lehrziele durch Gegenstandskataloge weiter zu verfeinern. Man darf dabei allerdings nicht übersehen, dass eine Prüfungsordnung auch ein Machtverteilungsinstrument darstellt (6), denn die Ausübung (staatlicher) Prüfungsgewalt verschafft dem, der sie steuern kann, Macht. Wenn in einer nach den Prinzipien der Gewaltenteilung organisierten Demokratie Machtausübung so zentralisiert ist, müssen an die Möglichkeiten einer demokratischen Kontrolle und Rückkopplung dieser Machtausübung besonders harte Anforderungen gestellt werden.

Eine nähere Betrachtung der Organisationshierarchie (Abbildung 2) ergibt aber nicht nur das Fehlen einer unmittelbaren legislativen Kontrolle, sondern eine praktisch "kardanische Aufhängung" des allein entscheidenden Organs "Leiter des IMPP". Der Leiter des IMPP betont zwar, dass er sehr streng kontrolliert würde, nämlich durch Beamte aus zwölf Gesundheitsministerien, die ihrerseits von den Länderparlamenten kontrolliert würden.

Der Verwaltungsrat hat aber lediglich die Aufgaben, grundsätzliche Entscheidungen zu fällen, den Leiter des Instituts zu berufen, seine Stellvertretung zu benennen sowie den Haushalt des Instituts festzulegen. Die sehr relevanten Einzelentscheidungen beim Aufbau von Gegenstandskatalogen und Prüfungen dürfte er wohl kaum beeinflussen. Diese Aufgaben nimmt im Wesentlichen der Leiter des Instituts wahr (1).

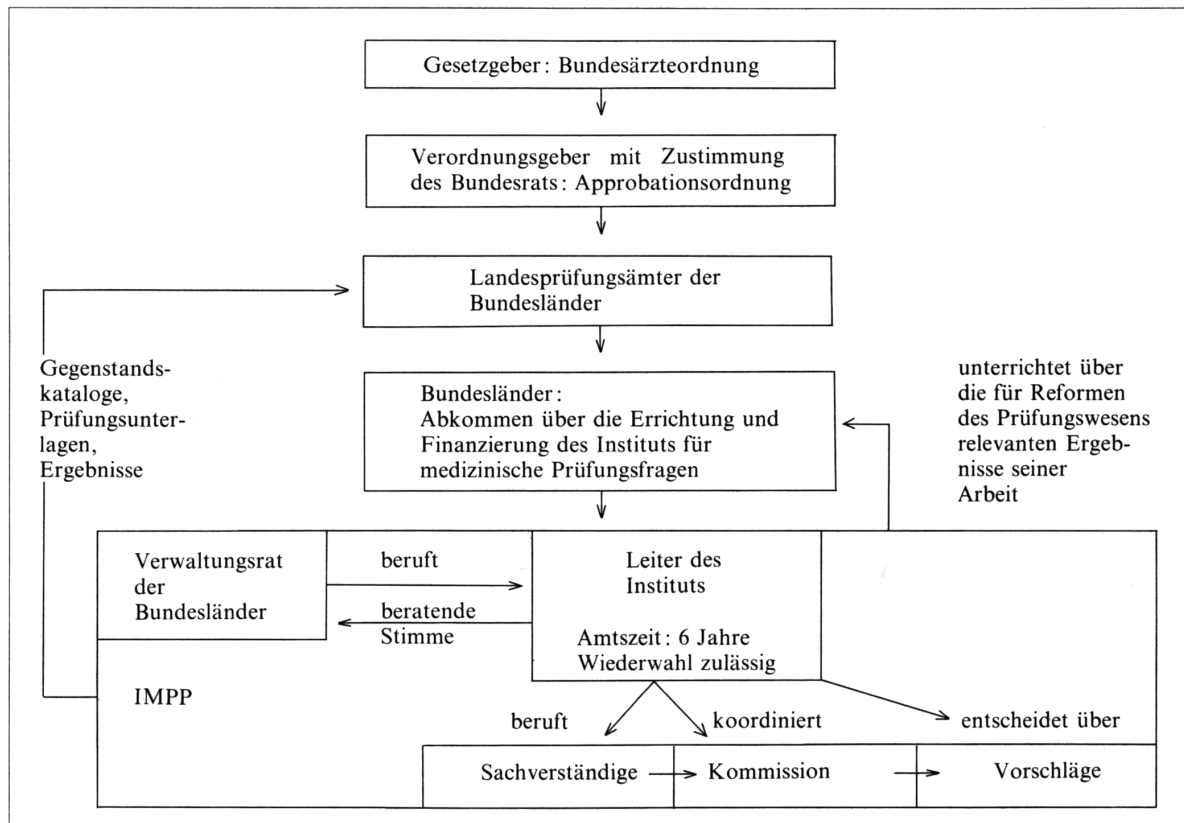


Abb. 2: **Grobskizze zur rechtlichen Grundlage der Arbeit des IMPP**

Man beachte die tiefe Staffelung der Exekutive und die resultierende Ferne von der legislativen Kontrolle dieser zentralen Prüfungsgewalt sowie die völlige institutionelle Isolation von den Hochschulen und damit von der Ausbildungspraxis.

Woher kommen die Sachverständigen?

Es fehlt aber auch jede wirksame institutionalisierte Rückkoppelung mit der Ausbildungswirklichkeit. Der Leiter des IMPP hebt häufig hervor, die Arbeit des IMPP werde wesentlich von den als Sachverständige berufenen Professoren aus allen Hochschulen getragen. Tatsächlich ist aber an den Hochschulen kaum bekannt, wer als Sachverständiger im IMPP mitwirkt. Der Leiter des Instituts ist sogar dazu verpflichtet, die Namen der Sachverständigen vertraulich zu behandeln.

Die Berufung der Sachverständigen geht in der Regel an den medizinischen Fakultäten und Fachbereichen vorbei. Von einer Delegation kann erst recht keine Rede sein. Dies muss in einem demokratischen Staatswesen zutiefst betroffen machen, in dem es zum Beispiel bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft selbstverständlich ist, dass auch 1979 die 432 Fachgutachter von den betroffenen 38126 Wissenschaftlern gewählt wurden (2), und das auch den Studierenden mit Zustimmung des Bundesverfassungsgerichts in den Lehr- und Studienausschüssen der Universitäten wesentliche Mitwirkungsmöglichkeiten einräumt.

Sicher es ist auch auf die umsichtige und behutsame Amtsführung durch den bisherigen Leiter des IMPP zurückzuführen, dass es bei diesem kardanisch aufgehängten Instrument noch zu keinen

gröberen Missweisungen gekommen ist als die, die wir zur Zeit untersuchen. Man kann aber nicht verkennen, dass das IMPP trotz seiner scheinbaren Unabhängigkeit nicht nur von den Konstruktionsmängeln der Prüfungsordnung fehlgesteuert, sondern auch um so mehr von seinen Sachverständigen abhängig wird, je geschlossener die Interessen- und Interessenfront eines Fachgebiets auftritt.

Manche Fachgebiete überrepräsentiert

Mit der Überlegenheit, die gewisse Presseberichte dem IMPP gegenüber Einzellobbyisten zuschreiben (5), ist es dann vorbei. Auch die (All-)Machtstellung des Leiters kann dann nicht verhindern, dass manche Fachgebiete und manche Gegenstände im Gegenstandskatalog überrepräsentiert sind und damit auch der Gegenstandskatalog insgesamt überdimensioniert ist.

Wir werden im nächsten Beitrag die konkreten nachteiligen Folgen dieser Tatsache für Ausbildung und Prüfung beleuchten.

Im Prinzip brauchte man also zwei Gegenstandskataloge: einen, den das IMPP zur Erfüllung der "blue print"-Funktion für jeden Prüfungstermin veröffentlicht, und einen, den die Hochschulen in einem konkreteren gesetzlichen Rahmen als Verfeinerung der Lehrziele erarbeiten müssen. Letzterer müsste Bestandteil der Approbationsordnung werden, während die Prüfungsstoff-Kataloge Inhalt des Gesetzes, der Bundesärzteordnung, zu sein hätten.

Literatur

1. Bekanntmachung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen vom 11. Januar 1972; zum Beispiel GVBl. NW (1972), Nr. 3 vom 28 November 1972, 10
2. Deutsche Forschungsgemeinschaft: Die Fachgutachter der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Beilage zu: Forschung. Mitteilungen der DFG, Heft 2 (1980)
3. IMPP: Gespräch mit dem Marburger Bund am 24. April 1980
4. Kuni, H., Becker, P.: Multiple Choice als Numerus clausus (3) Den schriftlichen Ärztlichen Prüfungen fehlt die Gültigkeit "der arzt im krankenhaus" (1980) 345-358
5. Der Stern: Die begrabene Reform. "Wir sind eine hochkarätige Mannschaft". Heft 17 (1980), 106
6. Uexküll, Th. v.: Erwiderung auf Kapuste, H.: Die große Reform des Medizinstudiums läßt auf sich warten. Kritischer Kommentar zum Entwurf der neuen Approbationsordnung, Wirtsch. Wissensch. 5, 69; Wirtsch. Wissensch., 6 (1979), 29 (Hg: Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft)

Anschrift der Verfasser

Prof. Dr. Horst Kuni, Auf dem Wüsten 5, 35043 Marburg, horst@kuni.org

Rechtsanwalt Dr. Peter Becker, Gisonenweg 9, 35037 Marburg